

Ortsgemeinde Dambach



Bebauungsplan „Auf der Heid“

Textliche Festsetzungen

Begründung zum Bebauungsplan



Inhaltsverzeichnis

1	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	3
1.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	3
1.1.1	Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB	3
1.1.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB.....	3
1.1.3	Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB.....	3
1.1.4	Nebenanlagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB	4
1.1.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB.....	4
2	REGELUNGEN NACH LANDESGESETZEN (ÜBERNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 9 ABS. 4 BAUGB)	8
2.1	Kulturdenkmäler	8
2.2	Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung	9
2.3	Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.....	9
3	HINWEISE	10
3.1	Ingenieurgeologie	10
3.2	Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen.....	10
3.3	Radonbelastung.....	10
3.4	Erschließung des Plangebietes	10
4	STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS UND BEGRÜNDUNG	12
5	BEACHTUNG RECHTLICHER ANFORDERUNGEN UND BELANGE	15
5.1	Umweltbelange.....	15
5.2	Planungsrechtliche Belange	15
5.3	Immissionsschutzrechtliche Belange.....	15
5.4	Wasserschutzrechtliche Belange	15
5.5	Erschließungsrechtliche Belange.....	17
5.6	Landwirtschaftliche Belange.....	17
6	RECHTSGRUNDLAGEN.....	18



1 Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Das Baugebiet wird gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien / Freiflächen-Photovoltaik festgesetzt.

Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Photovoltaik, dienen.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt.

Nutzungsschablone

Gebietsart	SO
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8

3

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO wird für die Modulfläche – als projizierte überbaute Fläche – eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb des Sondergebietes geregelt. Im Übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den technischen Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf.

Die von den Modulen überdachte Fläche wird nicht versiegelt (vgl. Umweltbericht/Fachbeitrag Naturschutz¹). Es ist daher erforderlich für die tatsächliche zulässige Versiegelung den Versiegelungsgrad selbst zusätzlich zu einer GRZ, die hier nur die Belegungsdichte regelt, zu beschränken. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und die Versiegelung durch die Gebäude (Nebenanlagen) wird daher i.V.m. §9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von 1% der Gebietsfläche „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage" festgesetzt.

1.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen.

¹ Der Umweltbericht / Fachbeitrag Naturschutz wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens erstellt und die Ergebnisse und Empfehlungen bis zum Zeitpunkt der Offenlage integriert



1.1.4 Nebenanlagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Im Baugebiet sind Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO nach §23 Abs. 5 BauNVO innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind zulässig, auch wenn im Baugebiet für sie keine besonderen Flächen ausgewiesen sind. Es sind ausschließlich Nebenanlagen zulässig, die für das Sondergebiet "dienenden" Charakter haben (bspw. Trafostation, Wechselrichter, Informationspavillon).

1.1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB

Auf der Grundlage des Umweltberichts zum Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen festgesetzt.

Vermeidungsmaßnahmen

Bodenschutz (V 1)

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Boden einer Tiefenlockerung zu unterziehen. Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischen zu lagern und mit einer Ansaat zu begrünen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden. Keinesfalls dürfen Bodenüberschussmassen im 10-m-Bereich bzw. 40-m-Bereich oder im Überschwemmungsbereich eines Gewässers gelagert oder abgelagert werden. Grundstückseigentümer sind gemäß §7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen können auch nach §2 LBodSchG Erosionsschäden sein, welche die obere Bodenschicht in ihrer Funktion beeinträchtigen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung (V 2)

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer



eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird. Das Regenwasser kann breitflächig auf die Wiesenflächen geleitet werden, wo es versickern und verdunsten kann.

Gehölzrodungen (V 3)

Erforderliche Gehölzrodungen sind – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen

Artenschutz (V 4)

Aus Gründen des Artenschutzes sind alle kurzfristig realisierbaren Kompensationsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen

Gehölzerhaltung (V 5)

Die bestehende und festgesetzten Gehölzstrukturen sind vollständig zu erhalten.

Umzäunung (V 6)

Die Umzäunung des Solarparks ist für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten (bspw. unterer Zaunabschnitt offenlassen).

Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Erhaltung und Entwicklung der Magerweide

Die Magerweide ist durch eine entsprechend angepasste Bewirtschaftung (Beweidung) langfristig zu erhalten und auf der ganzen Vorhabensfläche weiter zu entwickeln. Die Restfläche im Süden der Vorhabensfläche ist zur Verhinderung einer Verbrachung mit einzubeziehen. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen orientieren sich an dem Programm zur "Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)" des Landes Rheinland-Pfalz, hierbei "Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden".

Die einzelnen Maßnahmenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt und dienen zur Information des Bewirtschafters.

EULLa - Agrarumwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen / Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden

Nutzung	die Fläche ist mind. 1-mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden
	die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben, in Höhenlagen > 400 m NN in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November
	gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes



Viehbesatz	bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
Düngung	Stickstoffdüngung ist verboten, Düngung mit Festmist ist gestattet.
Pflanzenschutz	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Grünlandpflege	ist in der Zeit vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig
Sonstige Vorgaben	die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten, Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig

A 2 Pflanzung einer Strauchhecke

Die Anpflanzung einer Sichtschutzhecke ist im nördlichen und östlichen Zaunbereich umzusetzen, um die vorhandenen Gehölzstrukturen zu ergänzen und eine Abschirmung der Module zu erreichen. Die Breite der Gehölzstreifen ist einheitlich mit 2 m festgelegt.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Pflanzung von standortgerechten und ortstypischen Strauchgehölzen entsprechend der Artenliste
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Strauchhecken,
- Pflanzqualitäten und -ausführung: leichte Sträucher, 2xv, (70-120)
- Offenhaltung der Pflanzfläche während der ersten 5 Jahre (frei von Krautbewuchs). Eine flache Abdeckung mit organischem Material ist erwünscht, z. B. Holzhackschnitzel
- Pflanz- und Reihenabstand 1,0 m, Breite der Hecken 2 m

Pflanzenartenliste

Amelanchier laevis	Felsenbirne	Salix aurita	Weide
Cornus alba	Hartriegel	Sorbus aria	Mehlbeere
Sambucus nigra	Holunder	Sorbus torminalis	Elsbeere
Prunus avium	Vogelkirsche	Crataegus spec.	Weißdorn



geplante Überwachungsmaßnahmen / Monitoring

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Die Gemeinde hat nach neuem Baurecht die erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB vorhabenbezogen zu überwachen (Monitoring).

Folgende Überwachungsmaßnahmen werden zur Konkretisierung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorgeschlagen:

- Prüfung der Grünlandentwicklung auf der Freifläche sowie unter den Modulen,
- Prüfung der Zaunanlage und ihrer Funktionsfähigkeit für Kleinsäuger,
- Prüfung der empfohlenen Wiesenentwicklung im Bereich der Ersatzmaßnahme.

Die Durchführung der Überwachung ist Aufgabe der Gemeinde. Eine Dokumentation wird empfohlen.



2 Regelungen nach Landesgesetzen (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Kulturdenkmäler

Funde müssen gemäß §17 DschPflG unverzüglich gemeldet werden. Entsprechend §16-21 DSchG besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bei archäologischen Funden.

Der geplante Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich in einer siedlungs- und verkehrsgünstigen Region, die bereits nachweislich in vorgeschichtlicher Zeit frequentiert und besiedelt wurde.

Die hier behandelte Planung betreffend, sind insbesondere eisenzeitliche Hügelgräber zu nennen, deren zugehörige Siedlung bislang unbekannt ist. Aufgrund dessen stuft die GDKE das hier betreffende Gebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass bei Bodeneingriffen weitere, bisher unbekannte archäologische Kulturdenkmäler bzw. Funde zutage treten können. Um Art und Umfang von mutmaßlich betroffenen archäologischen Befunden festzustellen, fordert die GDKE zur Sachverhaltsermittlung, dass im Vorfeld von Erdingriffen jeglicher Form geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben durchgeführt werden.

Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird dann die weitere archäologische Begleitung des überplanten Areals erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere archäologische Untersuchungen folgen können und durchgeführt werden müssen.

Die geforderte geophysikalische Prospektion soll sicherstellen, dass die Umsetzung des Projekts nicht durch unerwartete archäologische Untersuchungen während der projektbezogenen Erdarbeiten behindert oder verzögert wird.

Da nach § 21 (3) DSchG RLP der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherrn zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE nachrichtlich zu informieren. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE rechtzeitig zu übermitteln.

Auch an den Kosten ggf. notwendiger Ausgrabungen kann der Veranlasser beteiligt werden. Da archäologische Dokumentations- und Bergungsarbeiten ausreichend Vorplanung unsererseits erfordern, wird empfohlen, dass sich der Planungsträger zeitnah mit der GDKE in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.



2.2 Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung

Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird. Das Regenwasser kann breitflächig auf die Wiesenflächen geleitet werden, wo es versickern und verdunsten kann.

Allgemeine Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden durch die Ausweisung nicht berührt.

Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen

Durch die vorgesehene Bebauung werden Wasserschutzgebiete nicht berührt. Durch die Bauleitplanung sind gemäß Altablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz Altablagerungen nicht berührt.

2.3 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen und Sträuchern von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.



3 Hinweise

3.1 Ingenieurgeologie

Boden

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Hydrogeologie

Ist die Versickerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers geplant, so sollte die Versickerungsmöglichkeit mittels geeigneter Methoden untersucht werden. Die Versickerung soll vorzugsweise über die belebte Bodenzone erfolgen.

Ingenieurgeologie

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

3.2 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen

Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fern zu halten.

3.3 Radonbelastung

Hinsichtlich der Radonbelastung liegt das Plangebiet innerhalb einer Zone mit erhöhtem, lokal hohem Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten.

3.4 Erschließung des Plangebietes

Aufgrund der Lage des räumlichen Geltungsbereiches sind anbaurechtliche Belange des Landesstraßengesetzes in Bezug auf die Kreisstraße K 4 hinsichtlich der Einhaltung bzw. Beachtung der Bauverbots- und Baubeschränkungszone nicht berührt; zudem wird die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über einen Wirtschaftsweg erfolgen, der auf die Gemeindestraße „Zur Heid“ trifft und im Weiteren innerhalb der geschlossenen Ortslage an die Kreisstraße K 4 anbindet.

Nachfolgende Bedingungen sind zu beachten:

- Die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich K 4/Gemeindestraße „Zur Heid“ ist sicherzustellen (Bau- und der Betriebsphase der Modulfächen)



- Bei der Realisierung der Photovoltaikfreiflächenanlage hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des Verkehrs auf den umliegenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durch die Module ausgeschlossen ist.
- Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Photovoltaikanlage darf der öffentliche Verkehrsraum der K 4 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
- Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung von Verunreinigungen im Rahmen der Bauphase gilt auch für den direkt angrenzenden Feldwirtschaftsweg sowie die Ortsstraße „Zur Heid“.

Bezüglich der Verlegung von Kabeln und Leitungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum um eine sonstige Benutzung im Sinne des Landesstraßengesetzes handelt.



4 Städtebauliches Erfordernis und Begründung

Die Ortsgemeinde Dambach beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Förderung von erneuerbaren Energien durch eine Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage.

Die Planungsfläche liegt östlich der Ortslage von Dambach.

Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind. Für großflächige Photovoltaikanlagen im Freiraum ist auch die Vergütungsverpflichtung (vgl. § 32 EEG) mit dem Erfordernis einer Bauleitplanung verknüpft. Aus diesen Gründen ist zur Erlangung von Baurecht die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

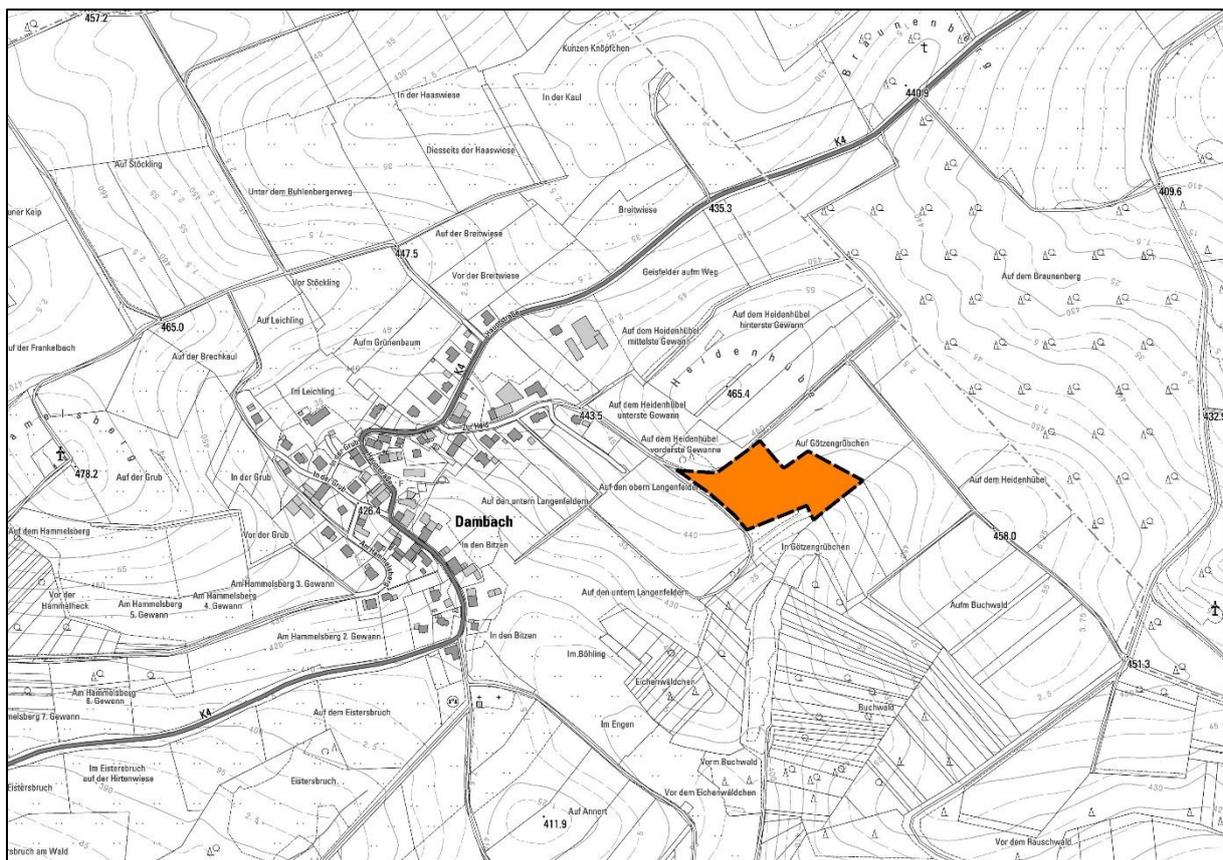


Abb. 1: großräumige Lage des Planungsgebietes²

² Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019



Projekt:
 PV Dambach

Antragsteller:
 Stefan Ebner
 Ebner GmbH Solaranlagen
 Hauptstraße 14
 71227 Weissach

Standort:
 Flur 4 Grundstück 882/ 71/2, 76
 52748 Dambach

Bemerkungen:
 Modultyp: JA Solar JAP6003-280SC
 Modulgröße: 1750 x 1000 mm
 Gesamtfläche: 749,84 kWp
 Wechselrichter: 14 x SMA Core1

Geplante Maßnahmen:
 58 Tische mit 20 Modulen in 2 Reihen 20°
 18 Tische mit 10 Modulen in 2 Reihen 20°

Beschreiber:
 Michael Erich, M.4.1319

krannich solar

Planungsunternehmen für PV-Anlagen
 Tel.: +49 (0)332 3462 140
 Fax: +49 (0)332 3462 222
 info@krannich-solar.com
 www.krannich-solar.com

Krannich Solar
 Michael Erich
 Projekt: PV Dambach M.4.1319

Abb. 2: Anordnung der Photovoltaikmodule³

³ Quelle: Stiftung für Sonne Birkenfeld



Die Flächengrößen belaufen sich auf:

- Räumlicher Geltungsbereich: 1,7 ha
- Baufenster zur Aufstellung der Modultische: 9.136 m²

Die Umsetzung / Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage begründet sich in der Beachtung der Vorgaben des Landesklimaschutzgesetzes:⁴

„Gemäß § 4 des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden. Die Minde-rungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.“

Darüber hinaus wird als Ziel vorgegeben, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien, u. a. der Sonnenenergie, gehört daher zu den Leitbildern für die Energieversorgung.

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe⁵ hält in seinem Grundsatz GN 168 fest:

„Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Die Bauleitplanung folgt diesen landesplanerischen sowie raumordnerischen Zielen und Grundsätzen.

⁴ Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - LKSG-) vom 19. August 2014

⁵ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz



5 Beachtung rechtlicher Anforderungen und Belange

5.1 Umweltbelange

Gemäß §2 Abs.4 BauGB muss für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Darüber hinaus enthält das BauGB die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen (§1 Abs. 5, Nr. 4 und 7 BauGB).

Alle umweltrelevanten Themen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Er beinhaltet darüber hinaus einen Fachbeitrag Naturschutz zur Bilanzierung der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sowie einen Artenschutzfachbeitrag.

Die im Umweltbericht gemachten Empfehlungen wurden nach Abwägung durch den Ortsmeinderat als Festsetzungen in Plan und Text übernommen.

5.2 Planungsrechtliche Belange

Die planungsrechtliche Einordnung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

5.3 Immissionsschutzrechtliche Belange

Um eine Blendwirkung der Modulflächen auf die Ortslage bzw. auf den Straßenverkehr auszuschließen, sind die immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich einer Lichtreflexion zu beachten.

Die Freiflächenphotovoltaikanlagen liegen westlich der Ortslage in einem nach Süden exponierten Hang. Eine Einsehbarkeit zur Ortslage ist nicht gegeben. Einzelgehöfte oder sonstige ständig genutzte bauliche Anlagen liegen nicht im angrenzenden potenziellen Reflexionsbereich.

Ebenso sind Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen von einer Blendwirkung ausgeschlossen.

5.4 Wasserschutzrechtliche Belange

Die wasserschutzrechtlichen Belange sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Großflächige und/oder vollflächige Versiegelungen sind durch die Planung nicht zu erwarten, anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin auf den Grünlandflächen vor Ort versickern. Um den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, wurden die Regelungen nach Landeswassergesetz gemäß §9 Abs.4 BauGB als Festsetzung übernommen.

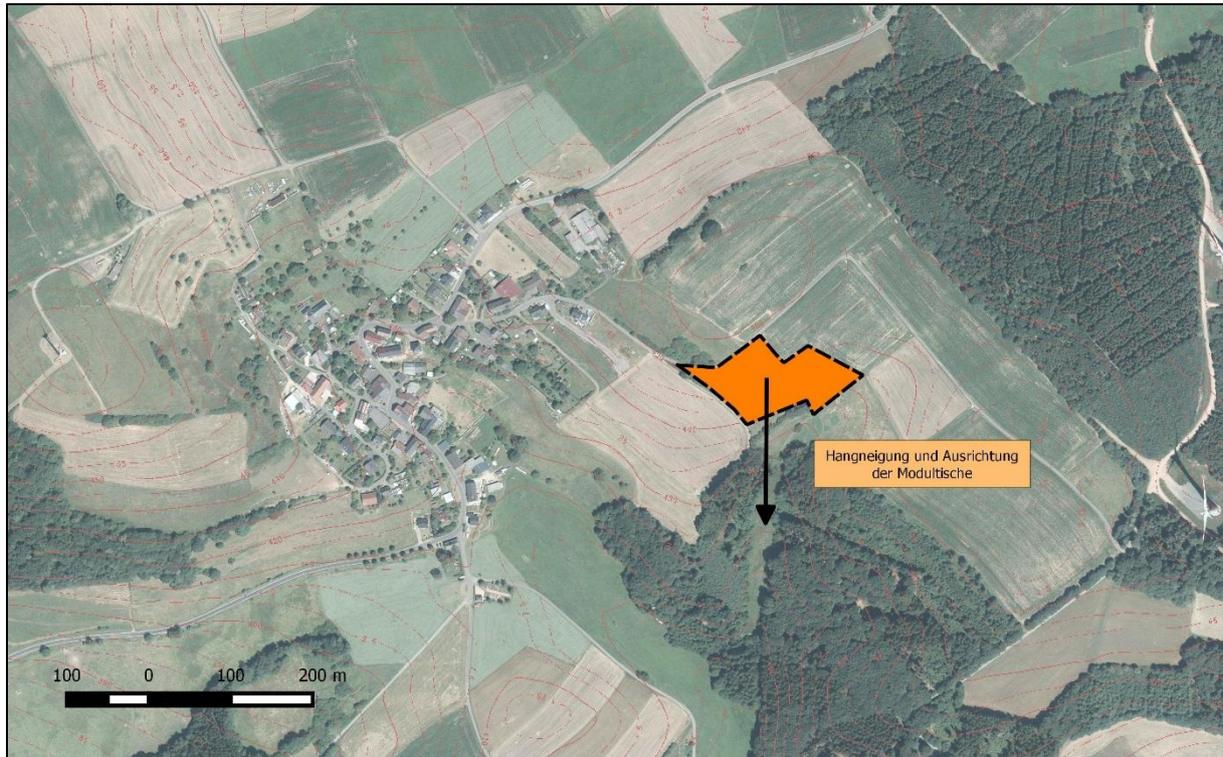


Abb. 3: Hangneigung und Ausrichtung der Modultische⁶

16

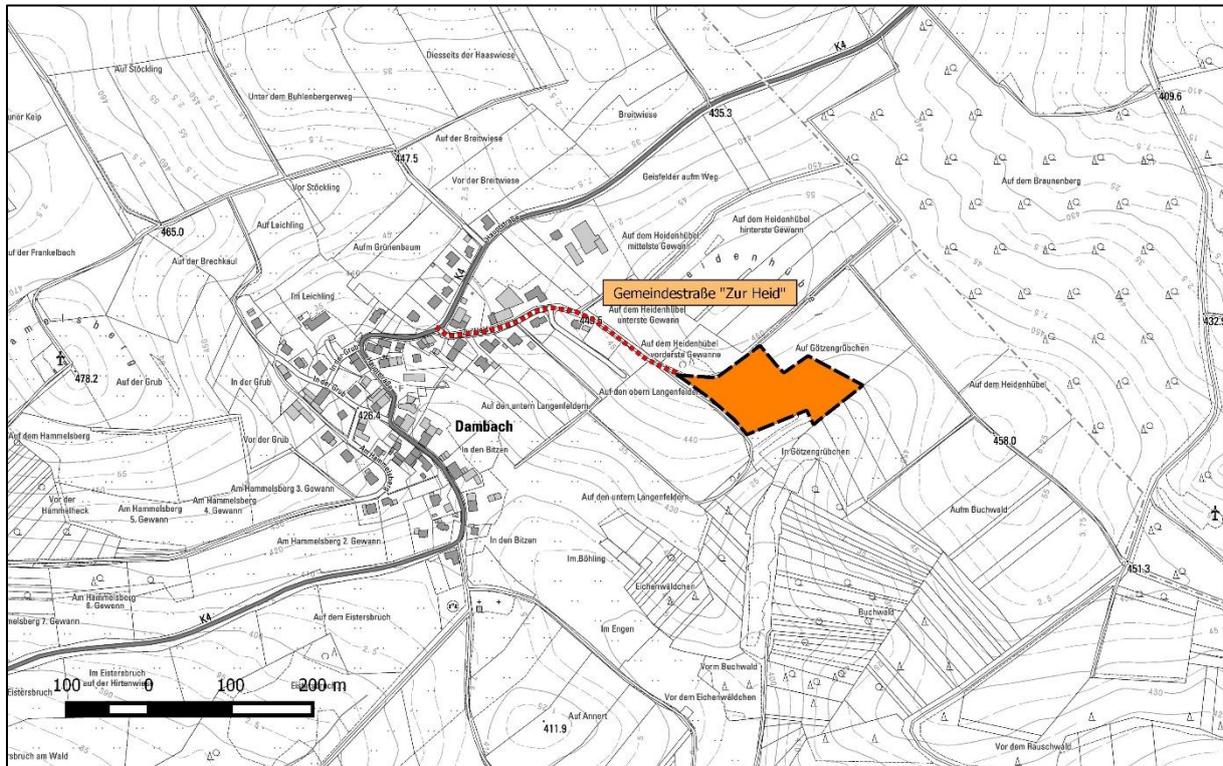


Abb. 4: Erschließung der Freiflächenanlage⁷

⁶ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019

⁷ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019



5.5 Erschließungsrechtliche Belange

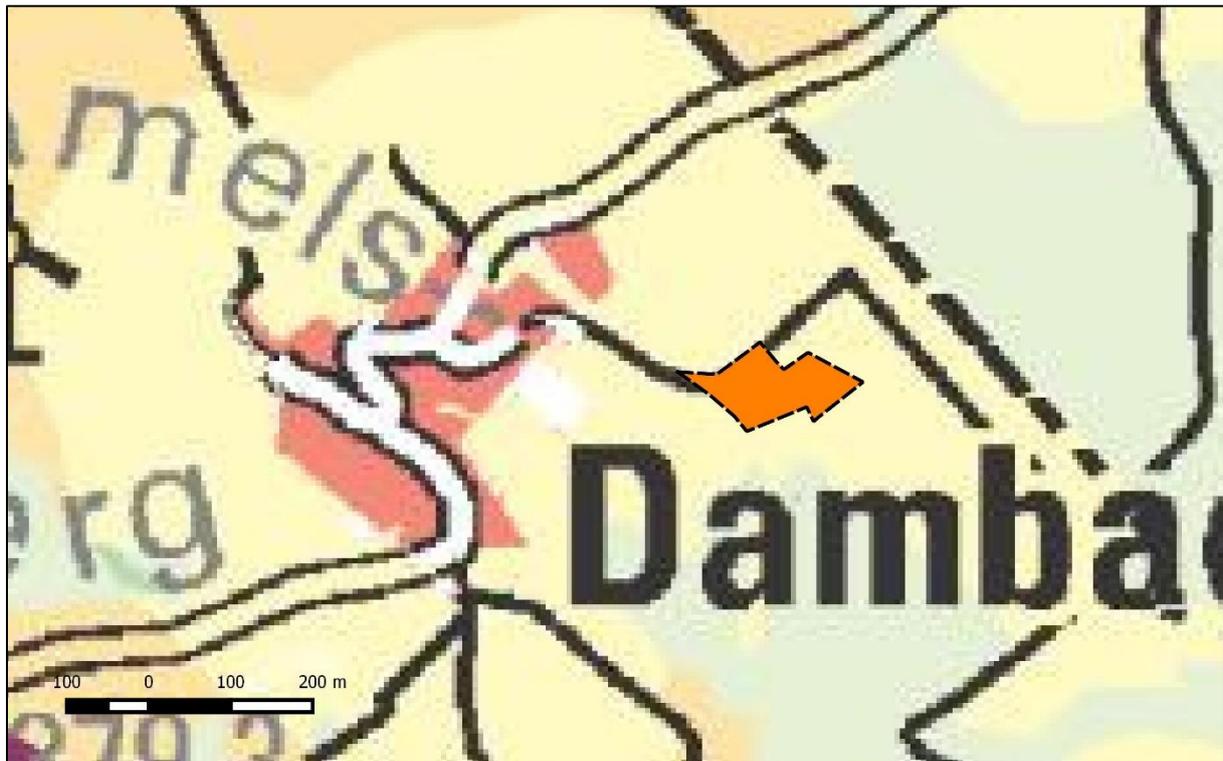
Die Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt über einen bestehenden und vollflächig befestigten Wirtschaftsweg, der innerhalb der Ortslage von Dambach auf die Gemeindestraße „Zur Heid“ trifft. Die Anbindung an die K4 erfolgt innerhalb der Ortslage.

5.6 Landwirtschaftliche Belange

Vorranggebiete der Landwirtschaft sind durch die Planung nicht berührt. Auch werden angrenzende Ackerflächen weder tangiert noch in ihrer Nutzung beeinträchtigt.

Die Photovoltaikanlage liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

Die Grundsätze des RROP Rheinhesse-Nahe G81 bis G87 wurden bei der Bebauungsplanung in besonderem Maße beachtet (vgl. hierzu Ausführungen im Umweltbericht).



17

Abb. 5: Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans⁸

⁸ Planungsgemeinschaft Rheinhesse-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhesse-Nahe, Mainz



6 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58), Änderung durch Art. 3 G v. 4.5.2017 I 1057
4. Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist"
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
7. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. Seite 283)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015, GVBl. S. 402
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 67 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)



Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Bearbeitung:

Dipl. Geograph Helko Peters

Datum:

Dienstag, 23. Juni 2020